

I. Grundsätzliches

Die Evangelische Jugend Bayern fördert Besinnungstage für Schulklassen, denn sie möchte im Rahmen ihrer Zielsetzung (Ordnung der Evangelischen Jugend Bayern Nr.1.(1)) Jugendlichen Raum zur Besinnung und Neuorientierung geben.

Besinnungstage sind außerschulische, kirchliche Veranstaltungen von drei Unterrichtstagen. Der mehr auf Wissensvermittlung ausgerichtete Unterricht kann mittels Besinnungstagen durch Erfahrungslernen bereichert und die religiös-ethische Identitätsfindung von Jugendlichen kann so unterstützt werden.

Besinnungstage/Tage der Orientierung werden in der Regel durchgeführt von Religionslehrer:innen, Pfarrer:innen und/oder Mitarbeitenden der Evangelischen Jugendarbeit.

Es sind Veranstaltungen im Sinne der Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO § 20 [3]) und des kultusministeriellen Erlasses vom 27.07.1987.

Näheres dazu im Infoblatt „Rechtsgrundlagen, Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz bei Besinnungstagen/Tagen der Orientierung in Bayern“.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen mit religiös-ethischem Inhalt im Sinne der evangelischen Jugendarbeit. Klassenfahrten, Freizeiten, Maßnahmen zur politischen Bildung oder ähnliches sind von der Förderung nicht eingeschlossen. Den Grundlagen der Evangelischen Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit und Partizipation) soll bei der Durchführung der Besinnungstage Rechnung getragen werden. Bei der Gestaltung von Besinnungstagen ist darauf zu achten, dass sich diese entsprechend deutlich von der normalen Unterrichtssituation unterscheiden.

Durch eine Kooperation zwischen den Religionslehrer:innen und Mitarbeitenden der evangelischen Jugendarbeit können sich für die Schüler:innen neue Zugänge und Chancen entwickeln.

Wo möglich, ist eine derartige Kooperation mit Partner:innen außerhalb der Schule anzustreben.

II. Fördervoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind:

- 1.1 Gliederungen der Evangelischen Jugend in Bayern in den Dekanatsbezirken, Kirchengemeinden und Mitgliedsverbänden sowie die evangelischen regionalen Zentren für Besinnungstage.

Gefördert werden hier alle Schüler:innen einer Klasse mit einem Tagessatz von **11,00 €**. Maximal wird pro Teilnehmenden ein Zuschuss von **22,00 €** gewährt (entsprechend zwei Arbeitstagen). Leitungspersonen werden wie Schüler:innen bezuschusst.

- 1.2 Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen, wenn die Maßnahme verantwortlich und selbständig von den Lehrkräften vorbereitet und durchgeführt wird. Sie sind auch antragsberechtigt, wenn die Maßnahme durch einen externen Träger, wie z.B. katholisches Bildungshaus oder katholische Jugendstelle, durchgeführt wird.

Gefördert werden hier evangelische Schüler:innen einer Klasse mit einem Tagessatz von **8,00 €**. Maximal wird pro evang. Teilnehmenden ein Zuschuss von **16,00 €** gewährt (entsprechend zwei Arbeitstagen). Leitungspersonen werden mit gleichem Tagessatz bezuschusst.

- 1.3 **Mittelschulen, Förderschulen oder Berufsschulen,**
wenn die Maßnahme verantwortlich und selbständig von den Lehrkräften vorbereitet und durchgeführt wird. Sie sind auch antragsberechtigt, wenn die Maßnahme durch einen externen Träger, wie z.B. katholisches Bildungshaus oder katholische Jugendstelle, durchgeführt wird.
Gefördert werden hier alle Schüler:innen einer Klasse mit einem Tagessatz von 8,00 €. Maximal wird pro Teilnehmenden ein Zuschuss von 16,00 € gewährt (entsprechend zwei Arbeitstagen). Leitungspersonen werden mit gleichem Tagessatz bezuschusst.
 - 1.4 Maßnahmen von anderen beruflichen Schulen (z.B. Fachakademien) können nach vorherigem schriftlichem Antrag spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme wie unter 1.2 bezuschusst werden.
2. Weitere Regelungen
 - 2.1 Der Zuschuss aus diesem Förderprogramm darf ausschließlich zweckgebunden für die geförderte Maßnahme verwendet werden.
 - 2.2 Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung je nach den angegebenen Tagessätzen, jedoch maximal bis zum Ausgleich des Defizits der Maßnahme. In Ausnahmen kann der Zuschuss erst nach Eingang an die Teilnehmenden zurückerstattet werden.
Damit dies in die Zuschussberechnung mit einbezogen werden kann, ist eine schriftliche Versicherung bzw. ein solcher Hinweis im Elternbrief notwendig.
 3. Eine Förderung ist nicht möglich
 - 3.1 bei Maßnahmen, die überwiegend einem touristischen Zweck oder der Erholung dienen.
 - 3.2 bei Maßnahmen, die innerhalb der Schule stattfinden.
 4. Jahrgangsbegrenzung:
Zuschüsse werden gewährt für Maßnahmen ab der 5. Klasse.
 5. Dauer der Maßnahme/Mindestarbeitszeit
Maßnahmen mit einer themenbezogenen Arbeitszeit von mindestens 6 Stunden (zu je 60 Minuten) pro Tag. An- und Abreisetag können dabei als ein Arbeitstag gerechnet werden. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einem Tag kann an anderen Tagen ausgeglichen werden. Die maximal anrechenbare Arbeitszeit beträgt dabei 9 Stunden themenbezogener Arbeit pro Tag.
 6. Programmgestaltung
 - 6.1 Programmteile, deren Zuordnung zur Arbeitszeit nicht offensichtlich sind, jedoch als solche gewertet werden sollen, sind zu erläutern.
 - 6.2 Die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Besinnungstagen muss für die Schüler:innen erkennbar sein (Einladungsschreiben).
 - 6.3 Die Schüler:innen sind nach Möglichkeit an der Vorbereitung und Gestaltung der Besinnungstage zu beteiligen.
 - 6.4 Bei Maßnahmen in der Evangelischen Jugend gehen wir davon aus, dass schon in der Planung und in der Durchführung beachtet wird, dass der „ökologische Fußabdruck“ so gering wie nur möglich ausfällt. Dies gilt für die Anreise, den Einkauf, die verwendeten Materialien und alle sonstigen Verbräuche.
 - 6.5 Macht der Antragsteller glaubhaft, dass die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden mit öffentlichen (Bahn, ÖPNV etc.) bzw. anderen kollektiven Verkehrsmitteln (Reisebus, Kleinbusse etc.) angereist sind, wird für die An- und Abreise jeweils eine Stunde der Reisezeit auf die Arbeitszeit angerechnet.

7. Ort der Maßnahme

Eine naheliegende Unterbringung ist anzustreben. Gefördert werden Maßnahmen, die innerhalb Bayerns stattfinden. Ausnahmen davon werden nur gewährt innerhalb einer Entfernung von 50 km Luftlinie über die Grenze hinaus. Ausnahmen bedürfen der Begründung durch den Antragsteller. Darüberhinausgehende Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedürfen aber der vorherigen Genehmigung durch das Amt für evangelische Jugendarbeit.

III. Abrechnungsverfahren

Spätestens 6 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme sind folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

- Antrag auf Formblatt mit vollständigen Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme.
- Von den Teilnehmenden ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeliste
- Ausschreibung/Einladung zu den Besinnungstagen bzw. Rundbrief an die Eltern
- Programm, aus dem ersichtlich wird:
 - Thema und Zielsetzung der Maßnahme
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf (Anfangs- und Endzeiten jeder Arbeitseinheit)
 - die jeweiligen Arbeitsthemen und Teilziele
 - die angewandten Methoden (insbesondere wie die Schüler:innen beteiligt wurden)

Für den Fall einer Nachprüfung sind die Originalbelege 5 Jahre beim Antragsteller aufzubewahren. Die Frist von 6 Wochen gilt als Ausschlussfrist. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Auf die Zahlung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Rechtsträgerschaft und Versicherungsfragen

Zu Rechtsträgerschafts- und Versicherungsfragen geben wir das beigelegte Merkblatt zur Kenntnis.

V. Widerspruch

Gegen den Bescheid kann binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch beim Finanzausschuss der Landesjugendkammer eingelegt werden.

VI. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten in dieser Form ab 1. Januar 2022.

Letzte Änderung durch die Landesjugendkammer-VV am 3./4. Dezember 2021

Informationen und Beratung:

Evang. Jugend in Bayern, Referat Schulbezogene Jugendarbeit

Horst Ackermann, Referent für schulbezogene Jugendarbeit und Besinnungstage
Tel. 0911 4304-280, horst.ackermann@elkb.de

Johanna Wollnik, Sach- und Antragsbearbeitung
Tel. 0911 4304-302, johanna.wollnik@elkb.de